

## Der „Räuberhauptmann“ Karl May als Kläger.

S & H. Hohenstein-Ernstthal, 9. August.

Vor dem hiesigen Schöffengericht stand heute, wie schon kurz gemeldet, ein interessanter Beleidigungsprozeß zur Verhandlung, den der in letzter Zeit vielbesprochene Reiseschriftsteller Karl May gegen den Waldarbeiter Krügel angesprengt hat. Bekanntlich wird der Kläger Karl May von dem Führer der „gelben“ Gewerkschaften, Redakteur Lebius, beschuldigt, daß er seine zahlreichen Reisewerke nicht auf Grund eigener Anschauungen geschrieben habe, wie May behauptet, sondern diese rein erfunden seien, da er überhaupt noch nicht über die Grenzen Deutschlands hinausgekommen sei, daß May ferner wiederholt schwer bestraft worden sei, u. a. weil er in früheren Jahren der Führer einer regelrechten Räuberbande in erzgebirgischen Wäldern gewesen sei und sich an zahlreichen Einbrüchen und Diebstählen beteiligt habe. Als Redakteur Lebius diese Anschuldigungen in seinem „Bund“ niederlegte, strengte May die Privatklage an, doch wurde Lebius freigesprochen, nachdem May zugegeben hatte, daß er wiederholt bestraft sei. Aus welchen Gründen die Bestrafungen erfolgten, wollte er aber nicht angeben. May stellte nun in der Folgezeit fest, daß Lebius sein Material von dem Waldarbeiter Richard Krügel in Hohenstein erhalten habe und strengte nun gegen diesen die Privatklage an.

In der heutigen Verhandlung erklärte der Beklagte, daß er die Mitteilungen, die er Lebius gemacht habe, von seinem verstorbenen Bruder Louis erhalten habe. Dieser habe ihm u. a. erzählt, daß er von Karl May unterstützt worden sei, und zwar regelmäßig an seinem Geburtstage. Er habe aber nur alle vier Jahre Geburtstag gehabt, denn er war am 29. Februar geboren. Der Bruder habe ihm weiter erzählt, daß May ihm einmal 500 Mark geschickt habe, daß er und May in Niederwinkel in einen Uhrmacherladen eingebrochen seien, daß sie den sie verfolgenden Feldjägern ein Schnippchen schlugen und daß die Turnerschaft und Feuerwehr ausgerückt sei, um ihn und Karl May zu fangen. Der Beklagte gibt weiter an, daß er auf diese Erzählungen nicht viel Gewicht gelegt habe und sie Lebius nur mitteilte, weil dieser ihm gesagt hatte, die Sachen sollten in humoristischer Weise in einem Kalender behandelt werden. Eine Reihe von Zeugen bekunden, daß der verstorbene Louis Krügel ein Mann war, dem nichts zu glauben war. Er habe viel renommiert und allerlei phantastische Geschichten erzählt. Als der Vorsitzende die Strafakten Mays verlesen will, protestiert dessen Rechtsbeistand. Der Vorsitzende konstatiert, daß die Strafurteile gegen May wichtig seien, wenn die Anklage in vollem Umfange aufrechterhalten werde. Darauf zieht der Rechtsbeistand Mays die meisten Anklagepunkte zurück, und es bleibt nur die Anklage wegen der mitgeteilten inkriminierten Punkte bestehen. Nach weiterer Beweisaufnahme kommt schließlich der bereits mitgeteilte Vergleich zustande. Der Schriftsteller Lebius war als Zeuge geladen worden und an Gerichtsstelle auch erschienen, doch wurde auf sein Zeugnis allseitig verzichtet.

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß dieser Prozeß gegen Krügel nur der Auftakt zu dem nächstens in Berlin stattfindenden Beleidigungsprozeß Mays gegen den Redakteur des „Bunds“ Rudolf Lebius ist. Lebius, der durch seinen in der ganzen Presse erörterten Artikel den Stein gegen Karl May ins Rollen gebracht hat, hat sich Mühe gegeben, vor der breiten Oeffentlichkeit den Charakter des „beliebten Volksschriftstellers“ auf Grund der Strafakten in das seiner Ansicht nach rechte Licht zu setzen. Der bevorstehende große Prozeß wird ja wohl hoffentlich die nötige Aufklärung bringen. Der Hohensteiner Prozeß, führt das Chemnitzer Tageblatt aus, der für May scheinbar immerhin günstig geendet hat, zeigt sich bei näherer Betrachtung allerdings nicht einmal als ein forensischer Sieg. Das hat seinen Grund darin, daß die Anklage wegen der Angaben Krügels, die sich aktenmäßig belegen lassen, nicht aufrecht erhalten worden ist. Zum Beweise der Wahrheit dieser Angaben wäre es nämlich erforderlich gewesen, die Akten zu verlesen, und daß diese Verlesung nicht stattfand, daran hatte May offenbar ein erhebliches Interesse, denn es wäre ihm jedenfalls nicht angenehm gewesen, wenn die zahlreichen Zuschauer auf Grund der Akten erfahren hätten, wegen welcher Delikte May zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist. Die wenigen Angaben Krügels, die als Gegenstand der Klage und schließlich der Vergleichsverhandlungen bestehen blieben, waren lange nicht so schwerwiegend, wie die, wegen deren die Anklage fallen gelassen wurde. Der Privatkläger hatte durch Zuschriften an den „Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger“ eine peinlich durchsichtige, aber scheinbar nicht unwirksame *captatio benevolentiae* seiner Landsleute inszeniert. Er hatte vorher eine Erklärung veröffentlicht, in der er sagt: „Ich habe meine Heimat lieb und werde das wahrscheinlich noch ganz besonders beweisen. Auch liegt es mir

vollständig fern, einen Sohn dieser meiner Heimat, und sei er auch nur (!) der Arbeiter Krügel, gerichtlich bestrafen zu lassen, solange ich es vermeiden kann.“ Diese Aeußerungen, in einem übrigens mehr pathetischen, als guten Stil, haben wohl eben ihre Wirkung auf die Hohenstein-Ernstthaler nicht verfehlt. Zudem ließ es sich auch Karl Mays Gemahlin, die im Zuschauerraum saß, während der Verhandlungspausen angelegen sein, die Umsitzenden über das gute Gemüt ihres Gatten aufzuklären. Nicht den braven, schlichten Waldarbeiters Krügel wolle man treffen, sondern den bösen Redakteur Lebius, der es gewagt hat, in dem Vorleben des Vorwärts-Eideshelfers Karl May unangenehme und zum großen Teile leider wahre Episoden aufzugreifen, die nur zu sehr geeignet sind, den Absatz der schönen, frommen, sittlichen, von wackerer Gesinnung triefenden und von edler Phantasie überschäumenden Romane und Erzählungen zu beeinträchtigen.

Es handelt sich hier nicht um eine literarische Würdigung des „Schriftstellers resp. Dichters“ (so nennt sich May selber), aber es hält schwer, bei Erwähnung dieses Namens keine Satire zu schreiben, denn der Mann der Heimatsliebe aus Hohenstein-Ernstthal hat es leider allzulange verstanden, dem Publikum seine literarischen Machwerke für echte Dichtung aufzuhängen, er hat zu oft in zweifelhaftem Lichte gestanden, als daß man einen Anlaß wie den gegebenen nicht dazu benutzen sollte, auf die „Werke“ des berühmten Schriftstellers resp. Dichters einige Lichter fallen zu lassen. Mag sich Herr May mit dem „Sohn seiner Heimat“ Herrn Krügel vergleichen oder nicht: Hauptsache ist, daß das Publikum erfährt, wer Herr Karl May ist, damit es sich aus der Persönlichkeit des Schriftstellers einen Rückschluß auf seine „Werke“ machen kann. Damit wäre viel erreicht. Und darum ist es nötig, daß der bevorstehende Lebiusprozeß in unzweideutiger Weise erreicht, was wahr ist und was nicht. Der Hohensteiner Prozeß hat durch die partielle Zurücknahme der Klage immerhin zum allerwenigsten den Gedanken nahe gelegt, daß doch nicht alles Flunkerei ist, was über Karl Mays seltsames Heldentum erzählt wird. Freilich das, was er angeblich selbst so brennend ersehnt hat: eine völlige Klarstellung der Wahrheit, hat sie noch immer nicht erbracht!

Aus Hohenstein-Ernstthal wird uns unverlangt eine Nummer des Hohenstein-Ernstthaler Tageblattes mit dem Bericht über die Gerichtsverhandlung zugeschickt. Danach herrscht in Hohenstein-Ernstthal tiefes Mitgefühl mit dem „unschuldig verfolgten Landsmann“ Karl May und mit dem durch Lebius „verführten“ Krügel, dagegen helle Empörung über Lebius. Bezeichnenderweise heißt es am Schlusse dieses Stimmungsbildes: „Es gibt Stimmen, welche verlangen, daß Lebius gelyncht werde.“ (!) Wenn das Blatt die Stimmung des erzgebirgischen Badestädtchens wirklich richtig wiedergibt, dann ist zu erwarten, daß Karl May demnächst zum Ehrenbürger von Hohenstein-Ernstthal ernannt wird – trotz der vier Jahre Zuchthaus und der anderen Kleinigkeiten, die der brave „Old Shatterhand“ aus der Vergangenheit auf dem Kerbholze hat.

---

Aus: Meißner Tageblatt, Meißen. 11.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Oktober 2018